Bezirksregierung Köln

1593 | Stadt Köln
Eingang 11. Okt. 2019
15 - Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekenntnis
An die Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtentwicklung und Statistik
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Datum:
30.09.2019

Aktenzeichen:
35.03-05/10/19

Auskunft erteilt:
Frau Deges

jana.deges@brk.nrw.de
Zimmer: H420
Telefon: (0221) 147 - 2390
Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Objektnummer: SO3 00 00 33

Zuwendungsbescheid-Nr. 05/10/19
(Projektförderung)

Städtebauförderung
(Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)
Maßnahme: Soziale Stadt – Starke Veedel – Starkes Köln; Sozialraum 11 – Porz, Finkenberg, Gremberghoven, Eil

Ihr Antrag vom 22.02.2019 i.d.F. vom 10.09.2019

Anlagen:
1. Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NBest-Stadterneuerung)
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
4. Baufachlicher Prüfbericht vom 12.03.2019 i.d.F. vom 05.07.2019 und 16.09.2019

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen ab Bekanntgabe dieses Bescheides bis zum 31.12.2023 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

2.015.671,00 EUR

(in Buchstaben: zwei Millionen fünfzehntausendsechshunderteinundsiebzig Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Starke Veedel – Starkes Köln; Sozialraum 11
Porz, Finkenberg, Gremberghoven, Eil

1. *Externe Beratung bei der InHK-Erstellung*
2. *M. 5.0.3: Haus-, Hof- und Fassadenprogramm*
3. *M. 2.11.5: Generalsanierung Sportanlage Humboldtstraße*
4. *M. 0.0.1: Büro für Quartiersmanagement*
5. *M. 5.0.2: Zuhause im Veedel*

Für die Einzelmaßnahmen gelten die nachfolgenden **Zweckbindungsfristen**:

- **20 Jahre ab Fertigstellung** der Maßnahme/n für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke mit einem Zuschuss von mehr als 375.000 €;
- **10 Jahre** ab Fertigstellung der Maßnahme/n für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlage und Grundstücke mit einem Zuschuss von bis zu 375.000 €;
- **5 Jahre** ab Anschaffung der Ersteinrichtung bzw. beweglichen Gegenstände der Maßnahme/n.

Für Untersuchungen, Planungen, Wettbewerbe und Quartiersarbeit endet die Zweckbindungsfrist mit der Vorlage des Ergebnisses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme.
Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsnehmer/der Zuwendungsnehmerin zu.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 2.879.530,00 EUR als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und die Zuwendung wurden wie folgt ermittelt (siehe baufachliche Stellungnahme vom 12.03.2019 i.d.F. vom 05.07.2019):

FRL 08 Nr.:	Maßnahme	beantragt	förderfähig
		€	€
9	Externe Beratung bei der InHK-Erstellung	24.829	24.829
11.2	5.0.3 Haus-, Hof- und Fassadenprogramm	373.239	373.239
10.4	2.11.5 Generalsanierung Sportanlage Humboldtstraße	2.440.000	2.045.000
17	0.0.1 Büro für Quartiersmanagement Bündelung der Kräfte vor Ort durch enge Abstimmung mit bestehenden städtischen Koordinatoren in den Sozialräumen sowie mit institutionellen Akteuren vor Ort.	245.767	245.767
17	5.0.2 Zuhause im Veedel Aktivierung u. Beteiligung im Quartier	190.695	190.695
	SUMME	3.274.530	**2.879.530**

Berechnung der Förderung:

zuwendungsfähige Gesamtausgaben: **2.879.530,00 €**

Zuwendung gerundet **70%** **=** **2.015.671,00 €**

davon Bund: **33%** **=** **959.843,00 €**
davon Land: **37%** **=** **1.055.828,00 €**

Eigenanteil: **30%** **=** **863.859,00 €**

5. Bewilligungsrahmen

	Landesmittel	Bundesmittel	Gesamt
Kapitel / Titel	08500/88311	08500/88322	
Positionsnummer	**755620**	**778620**	
Gesamtzuwendung	1.055.828,00 €	959.843,00 €	2.015.671,00 €
Ausgabeermächtigung	50.426,00 €	45.842,00 €	96.268,00 €
Verpflichtungs-ermächtigungen	1.005.402,00 €	914.001,00 €	1.919.403,00 €
davon in 2020	195.054,00 €	177.321,00 €	372.375,00 €
davon in 2021	251.498,00 €	228.635,00 €	480.133,00 €
davon in 2022	201.019,00 €	182.745,00 €	383.764,00 €
davon in 2023	357.831,00 €	325.300,00 €	683.131,00 €

Eine antragsgemäße Zuweisung der Fördermittel hinsichtlich der Fälligkeiten war mir im Hinblick auf die mir zur Verfügung gestellten Fördermittel leider nicht möglich. Im Rahmen der Auszahlungsplanung sind Kassenwirksamkeitsbescheide grundsätzlich möglich, soweit entsprechende Fördermittel bei anderen Stadterneuerungsmaßnahmen frei werden.
Wegen der sachlichen und zeitlichen Bindung der Fördermittel nach § 45 Landeshaushaltsordnung ist das Recht auf die Inanspruchnahme (Mittelabruf) der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich auf das Ende des entsprechenden Haushaltsjahres beschränkt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Verfügbarkeit der nicht rechtzeitig abgerufenen Mittel nicht garantiert werden kann. Soweit Haushaltsmittel zur Bedienung von Auszahlungsanträgen vergangener Haushaltsjahre nicht zur Verfügung stehen, ist ein Widerruf gemäß § 49 VwVfG möglich.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G ausgezahlt auf das von Ihnen benannte Referenzkonto

DE75 3705 0198 0158 3129 59

Die Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf

Rechtsbehelfe - z.B. auf dem beigefügten Empfangsbekenntnis - verzichten. (Nr. 7.1 VVG)
Dieser Bescheid enthält Bundes –und Landesmittel. Die Mittel des Bundes (08500/88322) und des Landes (08500/88311) können im jeweiligen Haushaltsjahr nur anteilig abgerufen werden.

II.
Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden – ANBest-G - (Anlage 2), die Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung – NBest Stadterneuerung (Anlage 1) und die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung -ANBest-P (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
1. Ein Bericht zum Stand der Kooperationen mit der Wohnungswirtschaft ist nachzureichen.
2. Die Maßnahme ist beginnend ab Bekanntgabe dieses Bescheides bis zum 31.12.2023 durchzuführen (Durchführungszeitraum). Sofern ein vorzeitiger Beginn von Maßnahmen bewilligt wurde, gilt für diese Maßnahmen der mit der Bewilligung genehmigte Zeitpunkt.
3. Der Prüfvermerk vom 12.03.2019 i.d.F. vom 05.07.2019 und 16.09.2019 ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Im Falle der Weiterleitung sind die geprüften Verwendungsnachweise der Letztempfänger der Zuwendungen dem Verwendungsnachweis nach N. 7.1 ANBest-G beizufügen.
5. Für die beantragten Projekte ist für die gesamte Laufzeit jährlich rückwirkend ein elektronischer Monitoringbogen auszufüllen bzw. zu aktualisieren. Den Vordruck können Sie, wie die elektronischen Begleitinformationen, über die Internetadresse https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/ aufrufen. Ich weise darauf hin, dass für Fortsetzungsmaßnahmen bereits Daten hinterlegt sind, die entsprechend aktualisiert bzw. überschrieben werden sollen. Lediglich für Neumaßnahmen ist jeweils ein neuer Datensatz anzulegen.

Weiter wird folgendes bestimmt:
Die Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) ist anzupassen, fortzuschreiben und mir jährlich vorzulegen.

Allgemeiner Hinweis:
Städtebauförderung leistet seit nunmehr 45 Jahren einen herausragenden Beitrag zur Entwicklung von Städten und Gemeinden und sorgt für die konstante Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in den Quartieren vor Ort. Sie ist damit zentraler Bestandteil erfolgreicher Stadtentwicklung. Am seit 2015 jährlich stattfindenden Tag der Städtebauförderung haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, Ergebnisse zu präsentieren und mit der Öffentlichkeit über Stadtentwicklung in den Dialog zu treten.
Weitere Hinweise rund um den Tag der Städtebauförderung und eine Teilnahme ergeben sich unter folgendem Link:
https://www.tag-der-staedtebaufoerderung.de/startseite/

III.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz (Eingang Burgmauer), 50667 Köln (Postanschrift: Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische

Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen

(Walsken)

(S 16/19

Bezirksregierung Köln
Dezernat 35.3

Martina Dorothea M'Pandu
Durchwahl: 2246 Raum: H 418

Stellungnahme zur Antragsprüfung

16.09.2019

1. Förderstufe 2019

hier: **Starke Veedel - Starkes Köln**
Sozialraum 11 - Porz-Ost / Finkenberg / Gremberghoven / Eil
Programmantrag Step19 vom 22.02.2019 (natiomal) mit Änderungsantrag vom 10.09.2019

Projektbeschreibung/ Ziele:

Auf der Grundlage des Gesamtstädtische InHKs aus 2015 als Leitbild und einem gebietsbezogenen und vom Rat beschlossenen Einzel-ISEK wurden im Sozialraum 11 verschiedene Teilmaßnahmen zu einer Gesamtmaßnahme zusammengestellt. Sie soll dem Abbau städtebaulicher Missstände dienen. Dabei wurden Empfehlungen aus "runden Tisch" Beratungsgesprächen, die zwischenzeitlich mit allen Beteiligten stattgefunden haben, aufgenommen.

Ziel der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist es Voraussetzungen zu schaffen zur Attraktivierung des Viertels für alle Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung der örtlichen kommunalen Identität.

Aus der Kosten- und Finanzierungsübersicht vom 22.02.2019 sind Gesamtkosten von 5.337.703 € ablesbar. Im nationalen Förderantrag zum STEP 2019 sind zuwendungsfähige Ausgaben von 4.570.401 € bei einer Fördererwartung von 2.397.171 € angegeben.

Der Änderungsantrag vom 10.09.2019 bezieht sich auf die Teilmaßnahme 2.11.5 Generalsanierung Sportanlage Humboldtstraße. U.a. erfolgt eine Umplanung von einem Kunstrasen zu einem Naturrasenplatz mit entsprechender Kostenanpassung (Minderung).

Eingereichte Unterlagen:

22.02.2019	Programmantrag STEP 19, national
07.02.2019	EFRE-Antrag STEP 19, mit nationaler Kofinanzierung
nachgereicht	Der Ratsbeschluss zum Einzel-InHK SR 11
20.12.2016	Beschluss zur Festlegung als Gebiet der Sozialen Stadt gem. § 171e Absatz 3 BauGB
22.02.2019	Kosten- und Finanzierungsübersicht
2015	Gesamtstädtischen InHK als Leitkonzept
nachgereicht	Einzel-Isek für den Sozialrum 11.
10.09.1019	Änderungsantrag zu Maßnahme 2.11.5 Generalsanierung Sportanlage Humboldtstraße

Grundlage der Antragsprüfung:

Die Prüfung durch die Bewilligungsbehörde betrifft die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahmen und Kosten und erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 (SMBL. NW. 2313), dem BauGB und den einschlägigen VVG zu § 44 LHO. Die Prüfung erfolgt durch Stichproben und wird als Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Die baufachliche Prüfung des Förderantrags STEP 19 wird außerdem durch die städtische baufachliche Stelle bestätigt.

Die Prüfung der investiven Ausgaben im Verhältnis zu den konsumtiven Ausgaben erbrachte keine Beanstandungen.

Zuwendungsvoraussetzungen:

vorzeitiger Maßnahmenbeginn	nein
Subsidiaritätsprinzip	wird eingehalten (Antrag Nr. 3.6)
dauerhaft unrentierliche Kosten	wurden kalkuliert
Ausgabenzuordnung gem. FRL08	ist in der KuF erfolgt

Durchführungszeitraum: Zügigkeitsgebot nach BauGB	wird beachtet: 2019 bis 2023
ausreichende konzeptionelle und planerische Maßnahmenvorbereitung	aus den Antrag nachvollziehbar ablesbar
Sanierungs- bzw. Entwicklungsziele	wurden bestimmt
städtebauliche Missstände	wurden festgestellt und sollen abgebaut werden
Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen	wurde festgestellt
Einnahmen	wurden dargestellt
Die Stichprobenprüfung des Änderungsantrags erbrachte keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.	

Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF):

In der KuF vom 22.02.2019 sind die geplanten Maßnahmen und ihrer Finanzierung enthalten, ebenso wie maßnahmenbedingten Kosten, die nicht förderfähig sind und Beteiligungen von Privat. Bei der MN 2.11.4 ist ein Übertragungsfehler aufgefallen.

Die Prüfung der KuF nach Stand der Planung auf Durchführbarkeit der Teilmaßnahmen als Ganzes (Gesamtmaßnahme) führte zu keinen Beanstandungen.

Inzwischen wurde das Stadterneuerungsprogramm veröffentlicht und Fördermittel sind auf der Basis des Programmantrags 2019 für den Sozialraum 11 genehmigt worden. Der Änderungsantrag wurde in die Übersicht eingearbeitet. Es ergeben sich folgende förderfähige Kosten:

Maßnahmenübersicht:

FRL08 Nr.:	Maßnahme	Antrag vom 22.02.2019 + Änderungs-antrag vom 10.09.2019 €	geprüft €	Bemerkung
9 Prio 5	Externe Beratung bei der InHK-Erstellung	24.829	**24.829**	Umlegung auf SR 11 mittels Kostenverteilschlüssel
11.2 Prio 5	5.0.3 Haus-, Hof- und Fassadenprogramm	373.239	**373.239**	Eine 50% Gegenfinanzierung durch Privat ist sicher zustellen
10.4 Prio 5	* 2.11.5 Generalsanierung Sportanlage Humboldtstraße	2.440.000	**2.045.000**	Die Anpassungen gem. Änderngsantrag werden grundsätzlich nicht beanstandet. KGR 541 Abwasseranlagen = 395.000 € brutto sind gem. FRL08 Nr. 10.4 (3) nicht förderfähig und werden abgezogen. Nicht förderfähige Parkplatzkosten wurden nicht beantragt. Die geplanten Maßnahmen wirken dem ungenügenden Spiel- und Grünflächen-angebot für ältere Kinder und junge Erwachsene im Veedel entgegen. Sport und Bewegung dienen in hohem Maße dem Gemeinwohl und der Verständigung. Dazu zählt insbesondere das soziale Miteinander, dass in Sportvereinen vorbildlich gelebt wird und ein Markenzeichen des Breitensports in NRW ist. Die Sportanlage dient dem Breitensport. Spitzen-/ Leistungssport findet nicht statt.
17 Prio. 5	0.0.1 Büro für Quartiersmanagement	245.767	**245.767**	Die Maßnahmen QM, V-Fonds und Öffentlichkeitsarbeit wurden zusammengefasst. Kostenkalkulationen mit Projektbeschreibung liegen vor und sind plausibel. Das Besserstellungsgebot wird beachtet.
17 Prio. 5	5.0.2 Zuhause im Veedel	190.695	**190.695**	Aktivierung u. Beteiligung im Quartier
SUMME national, 1. Förderstufe 2019		3.274.530	**2.879.530**	

Ergebnis:	
gem. Programmantrag STEP 19 i.V.m. Änderungsantrag vom 10.09.2019 können förderfähige Kosten dem Grunde nach als förderfähig bewertet werden i.H.v.:	**2.879.530 €**

Nebenbestimmungen:

- Zum Stand der Kooperation mit der Wohnungswirtschaft ist zu berichten.
- Die KuF ist fortzuschreiben und jährlich vorzulegen.

Hinweis:

Aus diesem Testat ergeben sich keine Ansprüche auf Zuweisungen von Städtebaufördermitteln. Es gelten grundsätzlich die Vorgaben der Förderrichtlinien 2008, u.a. mit Anmeldung des Förderbedarfes, nachprüfbare Konkretisierung der Kosten, Fortschreibung der KuF und die Bewilligungen.

Im Auftrag

M'Pandu

Bezirksregierung Köln
Dezernat 35.3

Martina Dorothea M'Pandu
Durchwahl: 2246 Raum: H 418

Baufachliche Stellungnahme

05.07.2019

Starke Veedel - Starkes Köln
Sozialraum 11 - Porz-Ost / Finkenberg / Gremberghoven / Eil

hier: **Ratsbeschluss vom 04.04.2019 zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept**

Bezug: **Drei Stellungnahmen zur Antragsprüfung, jeweils vom 12.03.2019**
a) Gesamtantrag (hilfsweise KuF)
b) nationaler Antrag vom 22.02.2019 für das STEP 19
c) EFRE-Antrag vom 07.02.2019

Fördervoraussetzung im nationalen Bereich ist, dass die Teilmaßnahmen einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme aus einem gebietsbezogenen Einzel-ISEK ableitbar sind. Da zum Zeitpunkt der Antragsprüfungen (s.o.) ein solches Einzel-ISEK nicht vorlag, wurde hilfsweise der ISEK-Entwurf für den Sozialraum aus dem Internet zur Prüfung herangezogen.

Mit Datum vom 09.04.2019 wurden nun der Ratsbeschluss mit dazugehörigem Einzel-ISEK Sozialraum 11 nachgereicht. Das ISEK orientiert sich an dem Gesamtstädtischen Integrierten Handlungskonzept aus 2015 als Leitbild und an den Empfehlungen aus "runden Tisch" Beratungsgesprächen, die zwischenzeitlich mit allen Beteiligten stattgefunden haben. Der stichprobenweise Abgleich der Prüf- mit der nachgereichten ISEK-Version erbrachte keine Abweichungen.

Im Mai 2019 fand im MHKBG ein Stadtgespräch mit der Stadt Köln statt. Dabei wurde klargestellt, dass eine weitere IntermAG-Vorlage ist nicht erforderlich ist, da der Sozialraum 11 im gesamtstädtischen InHK enthalten und dieses per IntermAG-Umlaufbeschluss genehmigt wurde.

Folgende Nebenbestimmungen der o.g. Stellungnahmen zur Antragsprüfung sind damit erledigt:

- Das ISEK für den Sozialraum 11, aus dem sich die Maßnahmen ableiten lassen, ist nachzureichen.
- Der Ratsbeschluss für das ISEK SR 11 ist nachzureichen.

Im Auftrag

M'Pandu

1) Frau Deges m.d.B. um Beachtung 5/7

2) Ratsbeschluss und ISEK SR 11 z.V.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 35.3

Martina Dorothea M'Pandu
Durchwahl: 2246 Raum: H 418

S 9/4

Stellungnahme zur Antragsprüfung

12.03.2019

1. Förderstufe 2019

hier: **Starke Veedel - Starkes Köln**
Sozialraum 11 - Porz-Ost / Finkenberg / Gremberghoven / Eil

Bezug: **Kosten- und Finanzierungsübersicht vom 22.02.2019**
als Gesamtantrag
Antrag STEP 19 NATIONAL vom 22.02.2019
Antrag EFRE vom 07.02.2019

Projektbeschreibung/ Ziele:

Auf der Grundlage des Gesamtstädtische InHKs aus 2015 als Leitbild wurden im Sozialraum 11 verschiedene Einzelmaßnahmen zu einer Gesamtmaßnahme zusammengestellt, die zum Abbau städtebaulicher Missstände dienen sollen. Die Maßnahmen orientieren sich dabei auch an den Empfehlungen aus "runden Tisch" Beratungsgesprächen, die zwischenzeitlich mit allen Beteiligten stattgefunden haben.

Ziel ist es die Voraussetzungen zur Attraktivierung des Viertels für alle Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung der örtlichen, kommunalen Identität zu schaffen.

Die Maßnahmen müssen aus einem gebietsbezogenen Einzel-ISEK ableitbar sein. Das Einzel-ISEK liegt dem Antrag nicht bei, weil der Ratsbeschluss hierfür in der Sitzung am 04.04.2019 vorgesehen ist. Hilfsweise wird ein ISEK-Entwurf des SR 11 aus dem Internet herangezogen.

Aus der Kosten- und Finanzierungsübersicht vom 22.02.2019 und aus den beiden Förderanträgen 2019, NATIONAL + EFRE, ist ablesbar (ungeprüft):

Gesamtkosten lt. KuF	5.337.703 €
zuwendungsfähige Ausgaben lt. KuF	5.217.108 €, inkl. EFRE-MN und private Kofinanzierung
zuwendungsf. Gesamtausgaben lt. national. Antrag STEP 19	3.424.530 €, ohne EFRE, inkl. private Kofinanzierung
zuwendungsfähige Ausgaben lt. national. Antrag STEP 19	4.570.401 €
Fördererwartung national	2.397.171 €, (bei 70 % Fördersatz)
Kofinazierung national, gem. EFRE-Antrag	541.553 €

Investive - / konsumtive Ausgaben, (Gesamtbetrachtung) inkl. 2. Förderstufe und EFRE-Antrag:

investive zuwendungsfähige Ausgaben,	€	4.755.817	91,2 %
konsumtive zuwendungsf. Ausgaben,	€	461.291	8,8 %
Summe,	€	5.217.108	100,0 %

Eingereichte Unterlagen:

22.02.2019	Programmantrag STEP 19, national
07.02.2019	EFRE-Antrag STEP 19, mit nationaler Kofinanzierung
liegt nicht vor	Der Ratsbeschluss zum Einzel-InHK SR 11 ist zum 04.04.2019 angekündigt.
20.12.2016	Beschluss zur Festlegung als Gebiet der Sozialen Stadt gem. § 171e Absatz 3 BauGB
22.02.2019	Kosten- und Finanzierungsübersicht
2015	Gesamtstädtischen InHK als Leitkonzept
wird nachgereicht	beschlossenes Einzel-Isek für den Sozialrum 11.

Grundlage der Antragsprüfung:

Die Prüfung durch die Bewilligungsbehörde betrifft die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahmen und Kosten und erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 (SMBL. NW. 2313), dem BauGB und den einschlägigen VVG zu § 44 LHO. Die Prüfung erfolgt durch Stichproben und wird als Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Die baufachliche Prüfung des Förderantrags STEP 19 wird außerdem durch die städtische baufachliche Stelle bestätigt.

Zuwendungsvoraussetzungen:

allgemeine ZV:	
vorzeitiger Maßnahmenbeginn	nein
Subsidiaritätsprinzip	wird eingehalten (Antrag Nr. 3.6)
dauerhaft unrentierliche Kosten	wurden kalkuliert
Ausgabenzuordnung gem. FRL08	ist in der KuF erfolgt
Durchführungszeitraum: Zügigkeitsgebot nach BauGB	wird beachtet: 2019 bis 2023
besondere ZV:	
ausreichende konzeptionelle und planerische Maßnahmenvorbereitung	aus den Antrag nachvollziebar ablesbar
Sanierungs- bzw. Entwicklungsziele	wurden bestimmt
städtebauliche Missstände	wurden festgestellt und sollen abgebaut werden
Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen	wurde festgestellt
Einnahmen	wurden dargestellt

Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF):

In der KuF vom 22.02.2019 sind die geplanten Maßnahmen und ihrer Finanzierung enthalten, ebenso wie maßnahmenbedingten Kosten, die nicht förderfähig sind und Beteiligungen von Privat. Bei der MN 2.11.4 ist ein Übertragungsfehler aufgefallen.

Die Prüfung der KuF nach Stand der Planung auf Durchführbarkeit der Teilmaßnahmen als Ganzes (Gesamtmaßnahme) führte zu keinen Beanstandungen.

Maßnahmenübersicht:

FRL08 Nr.: / Priorität	Maßnahme	beantragt €	förderfähig €	Bemerkung
9 Prio 5	Externe Beratung bei der InHK-Erstellung	24.829	24.829	Umlegung auf SR 11 durch Kostenverteilschlüssel.
11.2 Prio 5	5.0.3 Haus-, Hof- und Fassadenprogramm	373.239	373.239	Das Förderprogramm soll Mieterinnen und Eigentümerinnen von Wohn-Immobilien bei Verschönerungsmaßnahmen für Fassaden und Innenhöfe unterstützen. Durch diese Erneuerungen soll das Veedel aufgewertet werden. Eine 50% Gegen-finanzierung durch Privat ist Fördervoraussetzung.
10.4 Prio 5	2.11.5 Generalsanierung Sportanlage Humboldtstraße	2.590.000	2.194.804	KGR 541 Abwasseranlagen 395.196 € brutto sind im Städtebau nicht förderfähig. Die Sportanlage dient dem Breitensport. Spitzen-/ Leistungssport findet nicht statt. Kostennachweis durch indexierte Kostenberechnung liegt vor.
17 Prio. 5	0.0.1 Büro für Quartiersmanagement Bündelung der Kräfte vor Ort durch enge Abstimmung mit bestehenden städtischen Koordinatoren in den Sozialräumen sowie mit institutionellen Akteuren vor Ort.	245.767	245.767	Die Maßnahmen QM, V-Fonds und Öffentlichkeitsarbeit wurden zusammengefasst. Kostenkalkulationen mit Projektbeschreibung liegen vor und sind plausibel. Das Besserstellungsgebot wird beachtet.
17 Prio. 5	5.0.2 Zuhause im Veedel Aktivierung u. Beteiligung im Quartier	190.695	190.695	Kostenkalkulation liegt vor.
SUMME national, 1. Förderstufe 2019		**3.424.530**	**3.029.334**	395.196 € Differenz der beantragten zu den förderfähigen Kosten

Insgesamt können 395.196 € baufachlich nicht anerkannt werden. Die übrigen Ausgaben sind nachvollziehbar und angemessen.

Anmerkung
Aus dem ISEK-Entwurf geht hervor, dass die "Gestaltung multifunktionaler Freiräume" in 2019 im nationalen Bereich durch die MN "Generalsanierung Sportanlage Humboldt Straße" erfolgen soll. Nicht förderfähige Parkplatzkosten werden nicht beantragt. Die geplanten Maßnahmen wirken den ungenügenden Spiel- und Grünflächenangebot für ältere Kinder und junge Erwachsene im Veedel entgegen und schaffen Raum für interkulturelle Begegnungen. Sport und Bewegung dienen in hohem Maße dem Gemeinwohl und der Verständigung. Dazu zählt insbesondere das soziale Miteinander, dass in Sportvereinen vorbildlich gelebt wird und ein Markenzeichen des Breitensports in

Ergebnis Programmantrag STEP 2019 (NATIONAL):	
Vorbehaltlich der Vorlage eines beschlossenen Einzel-ISEKs für SR 11, können derzeit aus baufachlicher Sicht für den Programmantrag STEP 19 dem Grunde nach als förderfähig bewertet werden i.H.v. Euro:	**3.029.334,00**

Nebenbestimmungen:

- Das ISEK für den Sozialraum 11, aus dem sich die Maßnahmen ableiten lassen, ist nachzureichen.
- Der Ratsbeschluss für das ISEK SR 11 ist nachzureichen.
- Ein Bericht zum Stand der Kooperation mit der Wohnungswirtschaft ist nachzureichen.
- Die KuF ist fortzuschreiben und jährlich vorzulegen.

Hinweis:

Aus diesem Testat ergeben sich keine Ansprüche auf Zuweisungen von Städtebaufördermitteln. Es gelten grundsätzlich die Vorgaben der Förderrichtlinien 2008, u.a. mit Anmeldung des Förderbedarfes, nachprüfbare Konkretisierung der Kosten, Fortschreibung der KuF und die Bewilligungen.

Im Auftrag

M'Pandu

Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NBest-Stadterneuerung)

Die NBest-Stadterneuerung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nachträglich eine Nebenbestimmung aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1. Unterstützung der Zielsetzungen des Einzelhandelserlasses durch die Städtebauförderung (Nr. 1 FRL)

Sollten Zuwendungsempfänger durch bauleitplanerische Entscheidungen – sowohl die Aufstellung von Bauleitplänen als auch die unterlassene Änderung von älteren Bebauungsplänen, die noch auf Grundlage der BauNVO von 1962 oder 1968 aufgestellt wurden (Planungserfordernis und Änderung älterer Bebauungspläne) oder die unterlassene Überplanung des ungeplanten Innenbereichs (Überprüfung des unbeplanten Innenbereichs) – oder durch die Genehmigung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben oder Einkaufszentren außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche dazu beitragen, dass die mit der Förderung beabsichtigten Innenstadt stärkenden Wirkungen bedroht oder unmöglich gemacht werden, ist die Bezirksregierung ermächtigt, die Ziele der Gesamtmaßnahme insgesamt auf ihre Erreichbarkeit hin zu überprüfen, evtl. ausstehende Bewilligungen für die Gesamtmaßnahme auszusetzen, und evtl. den teilweisen oder vollständigen Widerruf erteilter Zuwendungsbescheide, soweit die Fördermittel noch nicht verausgabt wurden, für diese Gesamtmaßnahme auszusprechen.

2. Zweck der Zuweisung (Nr. 4.1 Abs. 3 FRL)

Die Ausgaben für Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 sind zuwendungsfähig. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der Folgekosten zu gewährleisten. Regelmäßige Wirkungskontrollen sind durchzuführen.

3. Finanzierung von Ausgaben (Nr. 4.1 Abs. 4 FRL)

Ausgaben können nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung der Ausgaben nicht möglich ist (Nachrangigkeit der Städtebauförderung bzw. Subsidiarität). Zu den nicht anderweitig gedeckten Ausgaben (dauerhaft unrentierliche Ausgaben) haben sich die Zuwendungsempfänger in der Höhe des im Zuwendungsbescheid bestimmten Eigenanteils zu beteiligen. Der Durchführungszeitraum ist nach dem Zügigkeitsgebot des BauGB zu planen.

4. Denkmalschutz (Nr. 4.2 Abs. 1 FRL)

Die Umsetzung baulicher Maßnahmen, die Denkmäler oder Denkmalbereiche betreffen, ist in Abstimmung mit der für den Denkmalschutz bzw. die Denkmalpflege zuständigen Behörde durchzuführen.

5. Klimaschutz (Nr. 4.2 Abs. 2 FRL)

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Ziele einer stadtklimatischen Verbesserung sowie die Ziele zur Einsparungen von Energie sowie zur Reduzierung von Treibhausgasen zu berücksichtigen.

6. Barrierefreiheit (Nr. 4.2 Abs. 2 FRL)

Die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes ist sicherzustellen, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen).

7. Geschlechtergerechtigkeit (Nr. 4.2 Abs. 3 FRL)

Alle Maßnahmen sind dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet. Sie sollen daher so optimiert werden, dass sie sowohl die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen von Frauen und Männern als auch die unterschiedlichen Auswirkungen von Maßnahmen der Förderung auf beide Geschlechter in der Art berücksichtigen, dass Ungleichbehandlungen aufgedeckt und abgebaut werden.

8. Weiterleitung von Zuwendungen (Nr. 27 Abs. 3 FRL)

Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich nach Nr. 12 VVG zu § 44 LHO in der Form von Zuwendungsbescheiden und/oder Zuwendungsverträgen haben die Erstempfänger den Letztempfängern der Zuwendung aufzugeben, die zutreffenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – insbesondere Nr. 1.3, Nr. 6.4, Nr. 6.5, Nr. 6.7 ANBest-P – sowie die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten. Eine Erklärung des Dritten über die Inanspruchnahme der Option gem. § 9 Umsatzsteuergesetz ist vorzulegen.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden – (ANBest-G) –

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nr. 3 Vergabe von Aufträgen

Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

Nr. 7 Nachweis der Verwendung

Nr. 8 Prüfung der Verwendung

Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahne muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.

1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:

35 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,

35 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,

30 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.

Nr. 1.4 Satz 2 gilt entsprechend.

1.6 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenbezuschussung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben werden die Zuwendungen anteilig zum 1. 5. und 1.10. des Haushaltsjahres ohne Anforderungen ausgezahlt.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3 Vergabe von Aufträgen

3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nummern 1.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

6.2 Die Baurechnung besteht aus

6.2.1 dem Bauausgabebuch (Bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungs-

Anlage 2
zu Nr. 5.1 zu § 44

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
Nr. 6 Nachweis der Verwendung
Nr. 7 Prüfung der Verwendung
Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1
Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1
Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2
Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3
Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4
Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1
bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2
bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5
Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6
Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2
Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1
bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.2
bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

weis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.

6.2
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3
In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4
In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5
Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

6.6
Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verzichtet.

6.7
Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.

6.8
Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.9
Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7
Prüfung der Verwendung

7.1
Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.2
Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3
Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7.4
Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

8
Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1
Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.